

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

22. April 2014

Mitgeteilt den

23. April 2014

Protokoll Nr.

350

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Andeer** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 11)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Zups“)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Zups“)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Andeer unter anderem die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom November 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) samt Anhängen; sowie
- Schreiben der Gemeinde vom 10. April 2014 samt Baulandverfügbarkeitsnachweise in Form von Kaufrechtsverträgen zugunsten der Gemeinde Andeer.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) „Erweiterung Kieswerk Andeer“ mit Beilagen betreffend „Eingabedaten Immissionsberechnung“ (Anhang 1), „Details Schallausbreitung“ (Anhang 2), „Resultate Beurteilungspegel“ (Anhang 3) und „Entwurf Pflichtenheft Umweltbaubegleitung“ (Anhang 4) der Bürogemeinschaft Ingenieur- und Planungs-

büro Hartmann & Monsch AG, Parpan, und Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain vom 19. Dezember 2013.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 16. August 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. Oktober 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. Dezember 2013. Es ging frist- und formgerecht eine Beschwerde ein, welche zufolge Rückzugs abgeschrieben werden kann. Gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG reichten die Pro Natura Graubünden sowie WWF Graubünden am 18. Februar 2014 (Poststempel) eine gemeinsame Stellungnahme (datiert vom 13. Februar 2014) ein.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Andeer um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Andeer bildet im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden, rund 4116 m² grossen Gewerbezone „Runcs“ um rund 16 507 m² auf den Parzellen Nr. 972, 975 und 979 sowie die Erweiterung der bestehenden, rund 4976 m² grossen Gewerbezone „Zups“ um rund 3899 m² auf der Parzelle Nr. 2115. Für die Gewerbezone „Runcs“ und „Zups“ wurde eine breit angelegte Standortevaluation durchgeführt und mit Bericht vom 18. Juli 2011 (Stauffer & Studach AG, Chur) abgeschlossen.

Die Erweiterung der Gewerbezone „Runcs“ um rund 1.65 ha konsumiert ca. 8988 m² der rechtskräftigen, nicht mehr benötigten Abbauzone des Kieswerkes Andeer. Nebst der Pflicht zur Gestaltungsberatung für künftige Gewerbebauten und -anlagen auf der gesamten Gewerbezonenerweiterungsfläche von 1.65 ha ist auf einer rund 6764 m² grossen Teilfläche der neuen Gewerbezone auf der Parzelle Nr. 975 zusätz-

lich eine auf fünf Jahre befristete Abbaufäche für Kies und Sand im Umfang von maximal 40 000 m³ zur Erweiterung des Abbauvolumens des Kieswerks Andeer auf ein Gesamtabbauvolumen von 340 000 m³ festgelegt. Diese Planung im Gebiet „Runcs“ erfordert letztlich eine geringfügige Anpassung der bestehenden statischen Waldgrenzen, das Festlegen einer Gewässerabstandslinie gegenüber dem Mühlebach sowie die Ergänzung des Fuss- und Wanderweges und der bestehenden Erschliessungsstrasse.

Im Gebiet „Zups“ wurde nebst der rund 3899 m² grossen Gewerbezonenerweiterung im Besonderen die bestehende Baugestaltungslinie zur Weiterführung der bestehenden Bauflucht gegenüber der Kantonsstrasse erweitert. Schliesslich erfordert auch die Planung im Gebiet „Zups“ das Festlegen einer statischen Waldgrenze sowie die Ergänzung der bestehenden Erschliessungsstrasse samt Wasser- und Kanalisationsleitung.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan regioViamala (RRIP Viamala) übereinstimmt.

Es kann gestützt auf die umfassenden Ausführungen im PMB festgehalten werden, dass sich die Revisionsvorlage als richtplankonform erweist. Sofern erforderlich, erfolgt die Prüfung der Richtplankonformität im Einzelnen nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Teilrevision Baugesetz

Die am 25. Oktober 2013 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 11) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenpläne und Generelle Gestaltungspläne 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“ und „Zups“)

1. Korrektur formeller Fehler

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“) ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 10. April 2014 wurde der Gemeindevorstand Andeer darüber informiert. Der Gemeindevorstand stimmte mit der Einverständniserklärung vom 11. April 2014 der Behebung des formellen Mangels zu (Streichung des Legendeneintrags „Gewässerraum“ unter dem Legendentitel „Hinweise“ und Festsetzung unter dem Legendentitel „Weitere Planinhalte“ als „Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz und –verordnung“).

Das ARE wird beauftragt, eine entsprechenden Korrektur im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“) vorzunehmen.

2. Erweiterungen der Gewerbezonen (Prüfung der Richtplankonformität)

Wie erwähnt, sind im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision in den Gebieten „Runcs“ und „Zups“ Gewerbezonenerweiterungen im Gesamtumfang von rund 2.04 ha vorgenommen worden (16 507 m² [Gebiet „Runcs“) + 3899 m² [Gebiet „Zups“) = 20 406 m²). Gemäss RIP2000 sind Erweiterungen des Siedlungsgebietes in erster Linie dort vorzunehmen, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen zu erreichen sind, wo die Siedlungsqualität erhalten oder gar verbessert

werden kann und wo eine ausgewiesene Nachfrage besteht. Erweiterungen des Siedlungsgebietes gemäss RIP2000 müssen namentlich folgende Anforderungen erfüllen (vgl. Seite 5.3.1 - 2 RIP2000):

1. Leitbild, Zielvorstellungen
2. Regional abgestütztes Siedlungskonzept
3. Bedarfsnachweis
4. Lokales Gestaltungs- und Erschliessungskonzept
5. Keine entgegenstehende überwiegende Interessen
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes

Es liegen nebst einer breit angelegten Standortevaluation gestützt auf einem regional ausgewiesenen Bedarf (vgl. PMB sowie den Abschlussbericht Stauffer & Studach AG, Chur vom 18. Juli 2011) sämtliche erforderlichen Nachweise der Verfügbarkeit des privaten Baulandes vor (Kaufrechtsverträge). Weiter wurden jeweils lokale Gestaltungs- und Erschliessungskonzepte in den Planungsmitteln zur Umsetzung gebracht. Im Gebiet „Runcs“ wurde eine Pflicht zur Gestaltungsberatung festgelegt, und im Gebiet „Zups“ wurde eine Baugestaltungslinie zur Weiterführung der bestehenden Bauflucht gegenüber der Kantonsstrasse in Kombination mit der Gestaltungsberatungspraxis der Gemeinde (die Gestaltungsberatung wurde innerhalb der bisherigen Gewerbezone ebenfalls beigezogen) statuiert. Mit diesen Massnahmen wird eine sorgfältige Einfügung künftiger Bauten und Anlagen in die Umgebung gewährleistet.

Die vorgenommenen Gewerbezonenerweiterungen von rund 2.04 ha vermögen daher, unter Berücksichtigung des nachstehenden Vorbehalts, den eingangs erwähnten Grundsätzen sowie den sechs Anforderungen für Neueinzonungen grundsätzlich zu genügen.

3. Abbau von Kies und Sand im Umfang von 40 000 m³ über fünf Jahre im Bereich der Gewerbezone „Runcs“ Parzelle Nr. 975

3.1 Ausgangslage

Mit der Festlegung „temporärer Abbau von Kies und Sand während fünf Jahren“ im vorliegenden Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 (Gewerbezone „Runcs“) auf der Parzelle Nr. 975 will die Gemeinde Andeer die erforderliche nut-

zungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung der Erweiterung des Materialabbaus im bestehenden, im RIP2000 enthaltenen Kieswerk Andeer schaffen.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Planung sieht die Erweiterung der Abbaufäche des Kieswerks Andeer von rund 6764 m² über einen maximal fünf Jahre dauernden Abbau von Kies und Sand um maximal 40 000 m³ auf der Parzelle Nr. 975 vor. Bisher beträgt das bewilligte Abbauvolumen beim bestehenden Kieswerk Andeer maximal 300 000 m³ Material. Das gesamte Abbauvolumen beim Kieswerk Andeer beträgt neu somit 340 000 m³, womit das Vorhaben nun dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagetyp Nr. 80.3 entspricht (Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³) und somit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung. Grundlage dazu bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).

3.3 Koordination mit erforderlichen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen erforderlichen Bewilligungen. Für das vorliegende Abbauvorhaben auf der Parzelle Nr. 975 sind die folgenden der in Art. 21 Abs. 1 UVPV aufgeführten Spezialbewilligungen erforderlich (die für die Bewilligungen zuständige Behörde: ANU):

- Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 GSchG;
- Gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG; sowie
- Bewilligung für den Betrieb einer Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial nach Art. 21 der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA).

Ausserdem sind folgende Bewilligungen gemäss der Liste der zu koordinierenden Zusatzbewilligungen des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) vom 1. Dezember 2005 (Stand 19. Februar 2013) im Baubewilligungsverfahren zu erteilen (die für die Bewilligungen zuständige Behörde: ANU):

- Zustimmung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen nach Art. 12 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); sowie
- Heckenentfernungsbewilligung nach Art. 17a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (KNHG).

3.4 Bestandteile und Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Als UVB im Sinne von Art. 10b Abs. 2 USG ist vorliegend zu betrachten:

- Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) Erweiterung Kieswerk Andeer mit Beilagen betreffend „Eingabedaten Immissionsberechnung“ (Anhang 1), „Details Schallausbreitung“ (Anhang 2), „Resultate Beurteilungspegel“ (Anhang 3) und „Entwurf Pflichtenheft Umweltbaubegleitung“ (Anhang 4) der Bürogemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Hartmann & Monsch AG, Parpan, und Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain, vom 19. Dezember 2013 (nachfolgend UVB genannt).

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der Materialabbau wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

3.5 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bildet der unter Ziffer 3.4 vorstehend beschriebene UVB vom 19. Dezember 2013. Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als

auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 8. April 2014.

3.6 Beurteilung des UVB

Der im Auftrag der Kies- und Betonwerk Andeer AG, Andeer, vom Ingenieur- und Planungsbüro Hartmann & Monsch erstellte UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf. Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist weitgehend unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Materialabbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

3.7 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

3.7.1 Luftreinhaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Emissionen beschränken sich beim Betrieb des Kies- und Betonwerks auf die Emissionen der eingesetzten Maschinen und Geräte sowie auf die Emissionen der

Lastwagen, welche für den An- und Abtransport eingesetzt werden. Alle eingesetzten Maschinen sind mit Partikelfilter ausgerüstet. Das Kieswerk ist zudem eingehaust. Mit der beabsichtigten Erweiterung geht keine Steigerung der Abbau- und Ablagerungskapazitäten einher. Bei trockenen Verhältnissen werden die Fahrwege auf dem Betriebsareal bewässert. Weitere Massnahmen sind keine vorgesehen.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU teilen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um eine Anlage handelt, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursacht. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (Kantonales Umweltschutzgesetz; KUSG) bedürfen Baubewilligungen für Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, der Zustimmung der entsprechenden Fachstelle. Der Gesuchsteller hat daher als Basis für die Erteilung der Zustimmungsverfügung im Baubewilligungsverfahren eine Emissionserklärung einzureichen.

3.7.2 Lärm und Erschütterungen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Vorliegend handelt es sich um eine geänderte ortsfeste Anlage. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage müssen gestützt auf Art. 8 der eidg. Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) die Immissionsgrenzwerte einhalten. Die Lärmbelastungen wurden gestützt auf Messungen modelliert. Gemäss UVB werden die Immissionsgrenzwerte deutlich eingehalten.

Beurteilung

Die Regierung kann die einschätzenden Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU teilen. Es sind daher keine zusätzlichen Massnahmen vorzusehen.

3.7.3 Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Vorhaben liegt vollständig im Gewässerschutzbereich A_u. Der Kiesabbau darf nur bis 2 m oberhalb des Grundwasserpegels erfolgen, weshalb vor dem Abbau

Messungen des Grundwasserspiegels durchzuführen und die genaue Abbautiefe festzulegen sind.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU teilen. Gemäss Ziffer 211 Abs. 3 lit. a des Anhangs der GschV muss bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material im Gewässerschutzbereich A_u eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden. Der Gesuchsteller hat daher zuhanden des Baubewilligungsverfahrens den zehnjährigen Grundwasserhöchststand durch eine Fachperson bestimmen und festlegen zu lassen.

3.7.4 Entwässerung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das anfallende unverschmutzte Platzwasser wird vor Ort versickert. Das im Kieswerk anfallende Waschwasser wird rezykliert, und das um das Kieswerk anfallende Platzwasser wird über ein Absatzbecken, einen Ölabscheider und einen Koaleszenzfilter versickert.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU teilen. Die Entwässerung entspricht den bundesrechtlichen Anforderungen. Es sind keine zusätzlichen Massnahmen nötig.

3.7.5 Oberflächengewässer

Projektauswirkungen gemäss UVB

Vom Abbauvorhaben sind direkt keine Oberflächengewässer betroffen. Nördlich entlang des Erweiterungsperimeters verläuft der Mühlebach. Der Gewässerraum für dieses offene, naturnahe Fliessgewässer wurde provisorisch ausgeschieden, und bei der Abgrenzung des Perimeters wurde der erforderliche Gewässerabstand eingehalten.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU grundsätzlich teilen. Der provisorische Gewässerraum wurde teilweise lateral verschoben und beträgt rund 14.5 m. Art. 41a GschV ist daher als grundsätzlich erfüllt zu betrachten. Mit der formellen Korrektur wurde der Gewässerraum festgesetzt.

3.7.6 Flora und Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB

Von der geplanten Erweiterung der Abbaufäche ist vorwiegend ackerbaulich genutztes Landwirtschaftsland sowie eine Hecke betroffen. Die Hecke soll entfernt werden, wozu bei der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch zuhanden des folgenden Baubewilligungsverfahrens eingereicht wird. Am südöstlichen Rand des Abbauperimeters soll sie durch eine neue, grössere und dornbuschreiche Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum ersetzt werden (Realersatz).

Beurteilung

Die Regierung kann diesem im UVB erläuterten Vorgehen gestützt auf die Beurteilung des ANU zustimmen. Der Gesuchsteller hat bei der Gemeinde ein entsprechendes Heckenentfernungsgesuch einzureichen. Zusätzliche Massnahmen müssen nicht vorgenommen werden; der Heckeneingriff kann als kompensiert im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) betrachtet werden.

3.7.7 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Es fallen geschätzt rund 1360 m³ A-Boden und 2040 m³ B-Boden an. Ein kleiner Teil davon kann vor Ort für die Umgebungsgestaltung der Gewerbezone zwischengelagert werden. Empfohlen wird die Verwendung des Bodens für die Rekultivierung der bestehenden Abbaufächen; andernfalls ist der Boden direkt an einen anderen Ort des Bedarfs zu transportieren. Für die Arbeiten wird eine bodenkundliche Baubegleitung beigezogen, die die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz des Bodens überwacht.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB gestützt auf die Beurteilung des ANU teilen. Im bisher bewilligten Abbaugbiet sind grosse Flächen noch nicht wieder aufgefüllt und rekultiviert worden. Rund 50 000 m³ Aushubmaterial könnten sofort eingebaut werden. Für die Rekultivierung geeignetes Material ist zurzeit nicht vorhanden. Daher ist derjenige Anteil des Bodens, der nicht vor Ort für die Umgebungsgestaltung der Gewerbezone benötigt wird, für die Rekultivierung der bestehenden Abbaufächen vorzusehen resp. zwischenzulagern. Ein darüber hinausgehender Einsatz des Bodens andernorts kann schliesslich nur für rechtskräftig bewilligte Projekte/Standorte in Frage kommen.

3.8 Zusammenfassung

3.8.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Kies- und Betonwerk Andeer AG, Andeer, von der Bürogemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Hartmann & Monsch AG, Parpan, und Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain, vom 19. Dezember 2013 erstellte UVB betreffend das Vorhaben Erweiterung Kieswerk Andeer eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Materialabbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

3.8.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen und unter Beizug der fachlichen bodenkundlichen Baubegleitung zu realisieren.
- Die erforderlichen Zusatzbewilligungen im Sinne der Erwägungen sind grundsätzlich in Aussicht gestellt. Diese sind im Baubewilligungsverfahren zu publizie-

ren und beim Amt für Natur und Umwelt einzuholen. Die entsprechenden Unterlagen/Gesuche sind den ordentlichen Baugesuchsunterlagen beizulegen.

- Der zehnjährige Grundwasserhöchststand ist zuhanden des Baubewilligungsverfahrens durch eine Fachperson bestimmen und festlegen zu lassen.
- Derjenige Anteil des Bodens, der nicht vor Ort für die Umgebungsgestaltung der Gewerbezone benötigt wird, ist für die Rekultivierung der bestehenden Abbauflächen vorzusehen resp. zwischenzulagern. Ein darüber hinausgehender Einsatz des Bodens andernorts kann nur für rechtskräftig bewilligte Projekte/Standorte in Frage kommen.

3.9 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die geplante Erweiterung des Kieswerkes Andeer den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

Die Zonenpläne und Generellen Gestaltungspläne 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“ und „Zups“) vom 25. Oktober 2013 geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Generelle Erschliessungspläne 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“ und „Zups“)

Fuss- und Wanderweg im Bereich der Gewerbezone „Runcs“

Der generell festgelegte Fuss- und Wanderweg im Bereich der Gewerbezone „Runcs“ folgt grundsätzlich entlang der neu im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“) ausgeschiedenen Gewerbezone und im nördlichen Bereich entlang der ebenfalls im entsprechenden Gestaltungsplan festgelegten Gewässerabstandslinie. Wenn immer möglich ist der Weg ausserhalb des Gewässerraumes anzulegen.

Die Generellen Erschliessungspläne 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“ und „Zups“) vom 25. Oktober 2013 geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

G.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des am 1. November 2005 in Kraft getretenen KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit haben vorliegend die beiden Umweltorganisationen Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden mit ihrer Eingabe vom 18. Februar 2014 (Poststempel) frist- und formgerecht Gebrauch gemacht. Diese Organisationen haben sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend werden diese Umweltorganisationen in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme Pro Natura und WWF

In ihrer Stellungnahme vom 18. Februar 2014 beantragen die Pro Natura Graubünden sowie WWF Graubünden:

1. Auf die Erweiterung der Gewerbezone „Zups“ in Andeer sei vorläufig zu verzichten.
2. Es sei zu prüfen, welche Teile der aktuellen Abbauzone renaturiert oder als Gewerbezone ausgeschieden werden können.
3. Der Kiesabbau sei nicht zu bewilligen.
4. Eventualiter sollen für den Kiesabbau als Ersatz- und Aufwertungsmassnahme der Mühlebach und der Hinterrhein renaturiert werden.

5. Die Überbauung der Gewerbezone „Runcs“ sei zu etappieren.
6. Der Gewässerraum des Mühlebachs und des Hinterrheins sei auszuzeichnen.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Andeer

In ihrer Vernehmlassung vom 27. Februar 2014 beantragt die Gemeinde Andeer, die Erweiterung der Gewerbezone „Zups“ sowie die Erweiterung der Gewerbezone „Runcs“ inkl. des temporären Abbaus von Kies und Sand seien wie beschlossen zu genehmigen. Zur Begründung führt die Gemeinde im Wesentlichen sinngemäss aus, die Entwicklung der Gewerbenutzungen in den Gebieten „Zups“ und „Runcs“ stütze sich auf fundierte Abklärungen, welche auf regionaler Stufe stattgefunden hätten. Der Gewerbestandort „Zups“ habe sich bewährt und sei bereits grösstenteils überbaut. Eine Konzentration und Weiterentwicklung dieses Standortes für Gewerbebetriebe sei sinnvoll und zweckmässig, da Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen (betr. Erschliessungsanlagen) genutzt resp. eine bessere Auslastung dieser Infrastrukturanlagen erreicht werden könne. Es handle sich um eine kleinräumige Gewerbezonenerweiterung, welche eine Fortsetzung der bestehenden Bebauung entlang einer Baugestaltungslinie erlaube.

Beim Gewerbestandort „Runcs“ müsse, um eine bestmögliche Einpassung der künftigen Gewerbebauten in die Landschaft sowie eine optimale Nutzung der Bauzonenflächen zu gewährleisten, für sämtliche Neubauten die Gestaltungsberatung beigezogen werden. Entsprechend sei eine Pflicht zur Gestaltungsberatung festgelegt worden. Bei künftigem Bedarf für Erweiterungen der Gewerbezone werde geprüft, ob weitere Umzonungen im Bereich der heutigen, teilweise noch benötigten Abbauzone möglich seien. Mit dem vorgesehenen, auf fünf Jahre begrenzten Abbau von Kies und Sand werde bezweckt, die wertvollen Kies- und Sandvorkommen vorgängig einer Überbauung der Gewerbezone gewinnen zu können. Die Entnahme diene ebenso als Aushub für spätere Unterkellerungen. Der Umweltverträglichkeitsbericht komme diesbezüglich zum Schluss, dass das Vorhaben bei Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zu keinen übermässigen Umweltauswirkungen führe.

Der Gewässerraum des betroffenen Abschnittes des Mühlebachs sei in der vorliegenden Nutzungsplanung berücksichtigt und gegenüber der Gewerbezone mit einer Baulinie abgegrenzt worden. Ein angemessener Abstand gegenüber dem Mühlebach

sei gewährleistet. Die Ausscheidung der übrigen Gewässerräume im weiteren Gemeindegebiet werde zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung erfolgen.

4. Beurteilung der Regierung

Die Regierung kann die Ausführungen der Gemeinde in der Vernehmlassung vom 27. Februar 2014 teilen. Im Wesentlichen wird auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen, welche, unter Berücksichtigung der umzusetzenden Massnahmen, die grundsätzliche Umweltverträglichkeit des Materialabbaus bestätigen. Betreffend die erforderlichen Gewässerraumausscheidungen beim Mühlebach ist die Festsetzung erfolgt (vgl. direkte Korrektur). Bezüglich der weiteren Gewässer auf Gemeindegebiet ist zu erwähnen, dass die Gemeinde innert der erwähnten Umsetzungsfrist (31. Dezember 2018) im Verfahren nach Art. 47ff. KRG die entsprechenden Gewässerraumzonen auszuscheiden haben wird. Weitere Bemerkungen drängen sich nicht auf.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 25. Oktober 2013 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 11) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“)** und der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Zups“)**, beide vom 25. Oktober 2013, werden im Sinne der Erwägungen und mit den Auflagen aus der UVP (vgl. nachstehend Ziff. 4) sowie mit folgender formeller Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - Im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“) wird der Legendeneintrag „Gewässerraum“ unter dem Legendentitel „Hinweise“ gestrichen. Stattdessen wird unter dem Legen-

dentitel „Weitere Planinhalte“ die folgende Festsetzung vorgenommen:
„Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz und –verordnung“.

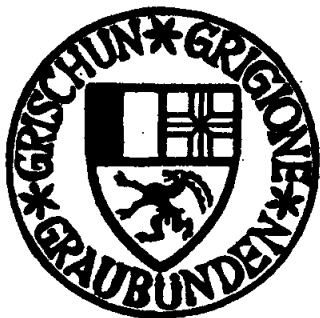
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“)** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Zups“)**, beide vom 25. Oktober 2013, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Anlegung des Fuss- und Wanderweges wenn immer möglich ausserhalb des Gewässerraumes zu planen ist.
4. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 19. Dezember 2013 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 8. April 2014 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen festgestellt, dass der geplante Materialabbau **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
 - a) Die im UVB vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen und unter Beizug der fachlichen bodenkundlichen Baubegleitung zu realisieren.
 - b) Die erforderlichen Zusatzbewilligungen sind im Baubewilligungsverfahren zu publizieren und beim Amt für Natur und Umwelt einzuholen. Die entsprechenden Unterlagen/Gesuche sind den ordentlichen Baugesuchsunterlagen beizulegen.
 - c) Der zehnjährige Grundwasserhöchststand ist zuhanden des Baubewilligungsverfahrens durch eine Fachperson bestimmen und festlegen zu lassen.

- d) Derjenige Anteil des Bodens, der nicht vor Ort für die Umgebungsgestaltung der Gewerbezone „Runcs“ benötigt wird, ist für die Rekultivierung der bestehenden Abbauflächen vorzusehen resp. zwischenzulagern. Ein darüber hinausgehender Einbau des Bodens andernorts kann nur für rechtskräftig bewilligte Projekte/Standorte in Frage kommen.
5. Der im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Gewerbezone „Runcs“) vorgesehene Abbau von Kies und Sand bedarf vorgängig der Realisierung noch einer Baubewilligung der Gemeinden nach Art 86 KRG, einer Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), einer **gewässerschutzrechtlichen Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG, einer Bewilligung für den Betrieb einer Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial nach Art. 21 der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA), einer Zustimmung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen nach Art. 12 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) sowie einer Heckenentfernungsbewilligung nach Art. 17a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (KNHG).** Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 4 hier vor eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
- Sofern für die Realisierung des Materialabbaus noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 4 hiavor übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die Baubewilligung zu übernehmen.
7. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die genehmigte Nutzungsplanung vom 25. Oktober 2013, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 19. Dezember 2013

sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 8. April 2014 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

8. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
9. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Kies- und Betonwerk Andeer AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
10. Die Planungsbeschwerde wird zufolge Rückzugs abgeschrieben.
11. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
12. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
13. Der Gemeindevorstand Andeer sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
14. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
15. Mitteilung an:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

C. Riesen

Dr. C. Riesen